

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «WIR network Aargau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Vernetzung von KMU's, die mit der Komplementärwährung WIR arbeiten, um einen regionalen Beitrag für die Förderung der Wirtschaft zu leisten.

Der Verein übt zur Erfüllung seines Zwecks folgende, nicht abschliessend aufgezählte Tätigkeiten aus:

- a) Regionale Bekanntmachung des WIR-Systems bei den KMU und Durchführung von Anlässen zum gegenseitigen Kennenlernen und um Aufträge zu gewinnen
- b) Plattform für Mitglieder bereitstellen, um aktiv und regelmässig mit der WIR-Komplementärwährung zu arbeiten
- c) Er fördert die Vernetzung der KMU durch den gegenseitigen Austausch
- d) Der Verein kann sich mit anderen Business-Netzwerken, Gewerbeverbänden und anderen Organisationen vernetzen und diese unterstützen
- e) Der Verein kann mit Supportern oder Partnern Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit abschliessen

Art. 3 – Mitglieder

Die Aktivmitglieder arbeiten mit der Komplementärwährung WIR und sind auf dem WIRmarket mit entsprechendem Annahmesatz auffindbar. Die Mitglieder setzen sich dafür ein, lokalen KMUs, die nicht mit der Komplementärwährung arbeiten, die Vorteile des WIR-Systems aufzuzeigen.

Auf Wunsch können Aktivmitglieder, die ihre Firma aufgeben, während fünf Jahren als natürliche Person Mitglied mit Stimmrecht bleiben. Danach wechseln sie automatisch in den Seniorenstatus (Passivmitglied ohne Stimmrecht).

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Auf eigenen Wunsch durch eine schriftliche oder elektronische Austrittserklärung an den Vorstand
- b) Verkauf, Liquidation, Konkurs der Firma oder Tod des Einzelunternehmers
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss von einer 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden
- d) Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet

Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen schriftlich oder elektronisch per E-Mail Einsprache an die Generalversammlung erheben.

Art. 4 – Mitgliederbeitrag und Haftung

¹ Die Generalversammlung legt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages fest.

² Der Mitgliederbeitrag ist jeweils innert 30 Tagen seit schriftlicher Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

³ Bei einer Aufnahme in den Verein während des laufenden Kalenderjahres, ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag zu leisten.

⁴ Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende jedes Vereinsjahres per 31.12. erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist zu bezahlen.

⁵ Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall ein Mitglied vom Mitgliederbeitrag befreien.

⁶ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Art. 6 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Die Generalversammlung

Art. 7 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören der Vorstand und sämtliche Mitglieder an.

² Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann weitere Generalversammlungen einberufen.

³ Die Einberufung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung und unter Nennung sämtlicher traktandierter Geschäfte versandt und auf der Website kommuniziert werden.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit unter Einhaltung der 20-tägigen Einladungsfrist einberufen werden: Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch per E-Mail einzureichen.

- a) durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands
- b) auf schriftliches Gesuch eines Fünftels der Mitglieder unter Nennung der zu traktandierenden Geschäfte beim Vorstand

Art. 8 – Durchführung der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten. Die Generalversammlung kann eine andere Person zur Leitung bestimmen

² Die Generalversammlung wählt zu Beginn Stimmzähler und einen Tagespräsidenten.

³ Der Vorstand bestellt die Protokollierung. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 9 – Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen neben den ihr durch das Gesetz unentziehbaren Kompetenzen die folgenden Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung/-berichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- b) Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags
- c) Wahl des Präsidiums oder des Co-Präsidiums
- d) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) die Abberufung von Organmitgliedern
- g) Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglement des Vorstands
- h) Statutenänderungen
- i) Aufnahme in oder Austritte aus Verbänden und Vereinen
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 10 – Beschlussfassung der Generalversammlung

Sofern Gesetz und Statuten nicht anderes bestimmen, gelten Anträge als angenommen, wenn sie mehr zustimmende Stimmen als ablehnende Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Art. 11 – Wahlen der Generalversammlung

¹ Es ist immer zuerst das Präsidium und anschliessend sind die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen.

² Stehen mehrere freie Sitze zur Wahl oder wurde der Antrag auf schriftliche Wahl angenommen, so ist die Wahl schriftlich und für sämtliche zu besetzenden Sitze in einer Wahl durchzuführen. Der Wahlzettel weist mindestens so viele leere Linien auf, wie Sitze zu besetzen sind. Gewählt sind in einem Wahlgang und in der Reihenfolge diejenigen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und nicht als überzählig ausscheiden. Bei Stimmgleichheit zieht das Wahlbüro das Los.

3. Der Vorstand

Art. 12 – Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Als Vorstandsmitglied wählbar sind nur integre natürliche Personen. Sie müssen selbst Mitglied des Vereins sein oder im Handelsregister eingetragene Vertreter/Vertreterin eines Mitglieds.

² Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich.

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit der GV am Ende der Amtsdauer, der Abwahl oder dem Rücktritt des Mitglieds. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanz eines Vorstandssitzes während des Geschäftsjahrs ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzungswahl muss von der ersten darauffolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

⁴ Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige beiziehen. Er verfasst für deren Tätigkeit die notwendigen Richtlinien und kann eine angemessene Entschädigung definieren.

⁵ Der Vorstand wird für seine Arbeit entschädigt, gemäss Spesen- und Entschädigungsreglement.

Art. 13 – Aufgaben

Der Vorstand ist für sämtliche Belange des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung und der Revisoren fallen.

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Strategische und operative Führung des Vereins
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Erstattung von Jahresbericht/-rechnung z. H. Generalversammlung
- d) Erstellen des Budgets
- e) Erlass von Reglementen zur Führung des Vereins
- f) Anstellung von Personal für Sekretariat oder allfällige Geschäftsstelle
- g) Vertretung des Vereins nach Aussen
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Initiierung von Foren und Anlässen

Art. 14 – Beschlussfassung

¹ Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen von Art. 10 für die Generalversammlung.

² Schriftliche oder elektronische Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn dem Beschlussantrag eines Vorstandsmitglieds innert angemessener Frist (i. d. R. zwei Werktage) die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.

³ Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

⁴ Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

⁵ Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu melden. Wer aus dem Verein austritt, ausgeschlossen wird oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit verliert, scheidet gleichzeitig auch als Präsident oder Vorstandsmitglied aus.

4. Die Revisionsstelle

Art. 15 – Aufgaben der Rechnungsrevisoren

¹ Die Revisoren überprüfen die Bilanz, Erfolgsrechnung und die Vereinbarkeit der Geschäftsführung des Vorstandes mit den Statuten. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

² Die Revisoren bestehen aus:

- a) einer juristischen Person oder
- b) einer von der Generalversammlung festgelegten Anzahl natürlicher Personen, mindestens 2 Personen

³ Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

⁴ Der Rücktritt der Revisionsstelle ist an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu erklären. Der Austritt aus dem Verein gilt nicht als Rücktritt eines Revisors.

⁵ Die Revisoren berufen eine Generalversammlung zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ein, wenn der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist.

5. Statutenänderung oder Auflösung des Vereins

Art. 16 – Statutenänderung

¹ Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden.

² Die Statutenänderung kommt zustande, wenn ihr mindestens zwei Drittel der stimmenden Mitglieder zustimmt.

Art. 17 – Auflösung und Liquidation

¹ Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens 2/3 der stimmenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen und die Auflösung vorgängig ordentlich traktandiert wurde.

² Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation bestehen.

⁴ Fusioniert der Verein mit einer anderen juristischen Person oder beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten.

Art. 18 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28.04.2017 und alle früheren Versionen.

Unterschrift Vorstand:

Christian Müller
(Präsident)

Thomi Bräm
(Aktuar)

.....

.....

Toni Styner
(Seniorenobmann)

Daniel Widmer
(Vizepräsident/Kassier)

.....

.....